

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 51 (1944)

Heft: 8

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Textilveredlungsmitteln, Wachstuch, Linoleum, Ballonstoffen und medizinischen Präparaten verwendet, wogegen Leinkuchen und Kapselspreu als Futtermittel dienen. In der gleichen Weise werden aus Hanf Hanföl und Hanfkuchen gewonnen. Die beim Hanf- und Flachshecheln entstehende Schäbe wird neuerdings für die Zellstoffgewinnung ausgenützt.

Auch in andern europäischen Ländern ist die Faserpflanzenproduktion ausgedehnt worden. In Frankreich ist die Flachsbaufäche von 23 000 Hektaren im Jahre 1941 auf 37 000 ha im folgenden Jahr erweitert worden. In Rumänien beträgt die Anbaufläche für Hanf und Flachs rund 60 000 ha mit 40 000 t Ertrag. Ob die Verfünffachung der Anbaufläche planmäßig durchgeführt werden kann, ist allerdings durch die militäri-

schen Ereignisse fraglich geworden. Es war in Aussicht genommen, den Maisanbau um 200 000 ha zu kürzen, um je die Hälfte für Flachs und Hanf zu reservieren. In Bulgarien werden jährlich 5000 t und unter Einrechnung der neuen Gebiete 7500 t Hanf und 2200 t Flachs geerntet. Außerdem hat Bulgarien als neue Faserpflanze Kenef eingeführt, die bisher in Iran, Indien und Afrika heimisch war und ähnliche Eigenschaften wie Jute aufweist; die Produktion ist allerdings noch sehr bescheiden und kaum über die Versuche hinausgeraten. Schließlich ist zu erwähnen, daß Spanien 5000 t Flachs erzeugt. Ueber den Bastfaseranbau in den von Deutschland besetzten Ostgebieten, speziell aber in den baltischen Randstaaten, liegen seit dem Vorjahr keine neuen Ziffern vor.

(Schluß folgt)

Handelsnachrichten

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes für den Handel in Seidenstoffen. Nach mehrjähriger Pause wurde das Schiedsgericht für den Handel in Seidenstoffen wieder um einen Entscheid angerufen, wobei es sich um die Beurteilung einer Streitfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelte. Der Käufer hatte für einen Fabrikanten im Laufe der Zeit einen größeren Posten kunstseidenen Mattkrepp und Krepp de Chine in roh bezogen und einem Kunden im Auslande geliefert. Dieser stellte fest, daß ein Teil der gelieferten Stücke nicht dem Maß entsprach, das ihm von seinem Lieferanten (Fabrikant) in Rechnung gestellt worden war; so wurde bei einer Sendung von 70 Stücken ein Kurzmaß von rund 145 Metern oder 2,4% nachgewiesen. Eine Kontrolle, die der Käufer in einer Färberei für eine Anzahl von Rohstücken vornehmen ließ, ergab ein Kurzmaß im Durchschnitt von 2,6%. Da der ausländische Kunde für den Längenausfall eine entsprechende Entschädigung verlangte und der Käufer die Berechtigung dieses Begehrens nicht abstritt, so verlangte er wiederum vom Verkäufer Gutschrift in der Höhe von 2% für alle bisher gelieferten Rohstücke. Der Verkäufer lehnte dieses Ansinnen ab, mit der Begründung, daß es allgemein bekannt sei, daß kettgeschlichtete Ware sich zusammenziehe, sobald sie in einen etwas feuchteren Raum gelange; dafür falle das nachträgliche Eingehen in der Färberei weg. Es komme hinzu, daß bei Rohware immer mit Maßunterschieden gerechnet werden müsse (geeichte Maßvorrichtungen bestünden heute noch nicht), und daß der vom Käufer festgestellte Längenausfall auf den natürlichen nachträglichen Eingang der kettgeschlichteten Ware zurückzuführen sei.

Das Schiedsgericht stellte zunächst fest, daß die aus dem Jahre 1903 stammenden Zürcher Platzsanzü für den Handel in Seidenstoffen für die Beurteilung des Falles keine Anhaltspunkte geben. Sein Schiedsspruch lautete dahin, daß bei Rohgeschäften das Maß, das der Fabrikant feststellt, für die Rechnung gültig sei, sofern er beweisen könne, daß seine Maßvorrichtungen zur Zeit der Ablieferung der Ware den normalen Ansprüchen auf Genauigkeit genügt hätten. Der Käufer jedoch sei berechtigt, sofern er beim Empfang der Ware wahrnehme, daß die tatsächlichen Stücklängen mit den in Rechnung gestellten Maßen nicht übereinstimmen, Gutschrift für das 1% überschreitende Kurzmaß zu verlangen.

Schweizerisch-deutsches Verrechnungsabkommen. Das schweizerisch-deutsche Verrechnungsabkommen vom 24. März 1944, das den Zahlungs- und Warenverkehr Schweiz/Deutschland für das erste Halbjahr regelte, ist am 30. Juni 1944 abgelaufen, ohne daß es bis zu diesem Zeitpunkt möglich gewesen wäre eine neue Vereinbarung zu treffen. Infolgedessen ist durch Briefaustausch gegenseitig festgesetzt worden, daß das Abkommen vom 24.

März vorläufig bis zum 15. Juli 1944 verlängert wird. Die inzwischen aufgenommenen Unterhandlungen zum Zwecke des Abschlusses einer neuen Vereinbarung haben am 29. Juli zu einem Ergebnis geführt, so daß der seit dem 15. Juli bestehende Zustand beendet und der Warenaustausch- und Verrechnungsverkehr für das zweite Halbjahr 1944 geregelt ist.

Ausfuhr nach Chile. Zahlungsverkehr. Der schweizerisch-chilenische Warenaustausch ist durch das Clearing- und Kompensationsabkommen vom 29. Mai 1934 geregelt worden. Infolge der Blockade- und Transportschwierigkeiten ist nun die Einfuhr aus Chile stark zurückgegangen, während die chilenische Nachfrage nach schweizerischen Erzeugnissen nach wie vor bedeutend ist. Aus diesem Mißverhältnis ergeben sich Schwierigkeiten, die zu beheben eine Vereinbarung zwischen der Schweiz, Nationalbank und dem Banco Central de Chile zum Ziele hat. Die Verhältnisse bedingen aber eine gewisse Überwachung der schweizerischen Ausfuhr, die jeweilen der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements anzumelden ist. Die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich hat am 1. Juli 1944 eine neue Wegleitung zum Clearingabkommen zwischen der Schweiz und Chile herausgegeben.

Ausfuhr nach Iran. Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Iran, die seit Jahresbeginn einen ansehnlichen Umfang angenommen hatte, stößt nunmehr auf Schwierigkeiten infolge neuer Vorschriften über die Erteilung von Akkreditiven und der Weigerung der Erteilung von Exportpässen durch die britischen Konsulate im Zusammenhang mit Rohstofffragen. Die an der Ausfuhr nach Iran beteiligten Fabrikations- und Handelsfirmen sind durch die zuständigen Kontingentsverwaltungsstellen über die Verhältnisse unterrichtet worden.

Ausfuhr nach der Südafrikanischen Union. Einer Meldung des Schweiz. Generalkonsulaten in Johannesburg zufolge, sind alle vor dem 1. September 1943 erteilten Einfuhrbewilligungen nur noch bis und mit dem 31. Juli 1944 gültig. Waren, die auf Grund einer vor dem 1. September 1943 erteilten Lizenz eingeführt werden sollen, werden jedoch zur Einfuhr in die Südafrikanische Union noch zugelassen, sofern sie spätestens am 31. Juli 1944 versandt wurden. Waren, die erst nach diesem Zeitpunkt auf den Weg gelangen, ohne daß für sie eine neue Einfuhr Lizenz erteilt worden ist, sind der Beschlagnahme durch die Südafrikanischen Behörden ausgesetzt. Der Versand solcher Ware sollte infolgedessen erst vor sich gehen, wenn sich die schweizerische Ausfuhrfirma vergewissert hat, daß ihr Kunde eine neue Einfuhrbewilligung besitzt.